

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 8 „Lindenweg, 1. Änderung“ gemäß § 13a BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Kraftisried hat in öffentlicher Sitzung am 01.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Lindenweg, 1. Änderung“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im südlichen Ortsteil von Kraftisried, nördlich der B 12 und westlich der Hauptstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit der Fl. Nr. 299/2, /4 und /5, Gemarkung Kraftisried. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,2 ha auf.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 01.09.2022. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt :

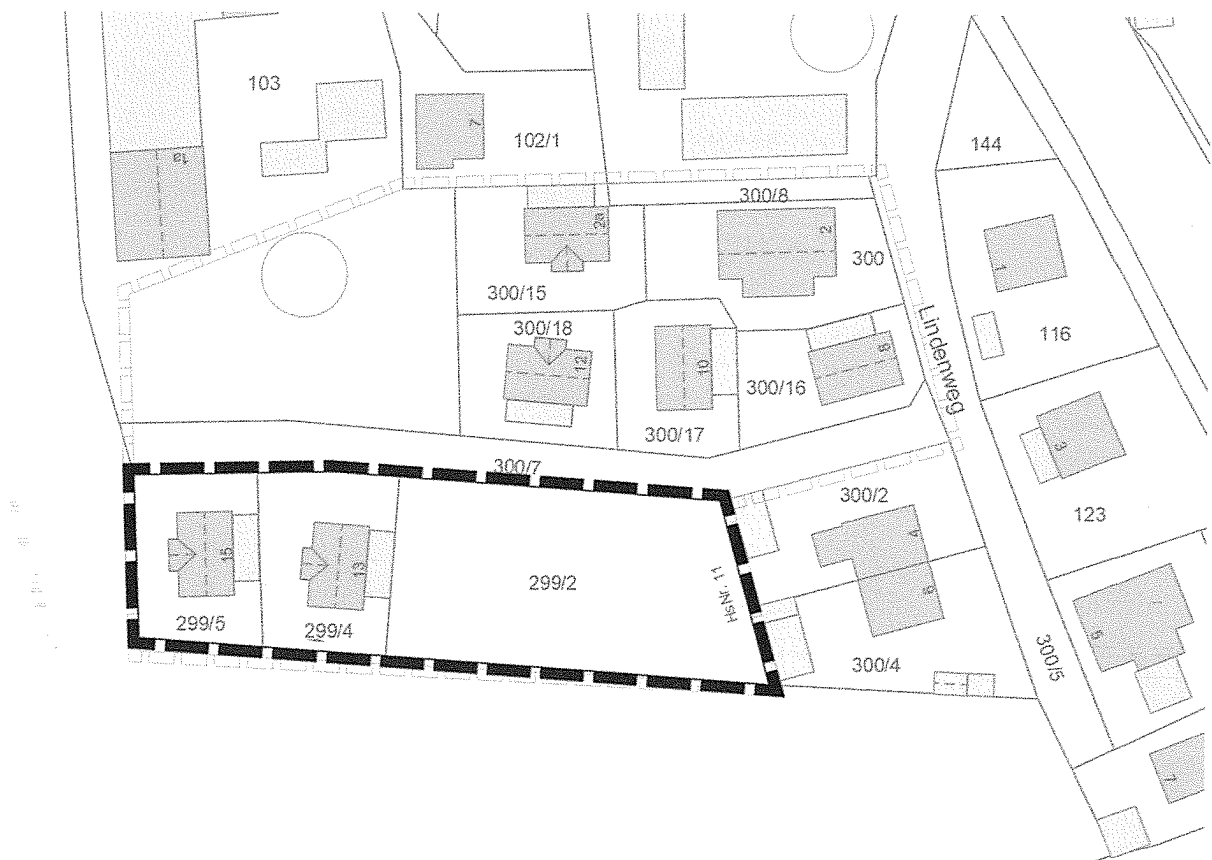


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches , unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kraftisried hat in öffentlicher Sitzung am 01.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Lindenweg, 1. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die 1. Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt und kein Umweltbericht verfasst.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Mittwoch, den 14.09.2022, bis einschließlich Freitag, den 14.10.2022

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Kraftisried (Reinhardrieder Straße 10, 87647 Kraftisried) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau (Marktplatz 9, 87647 Unterthingau) ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<http://www.kraftisried.de/>

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Kraftisried, den **05. Sep. 2022**


Michael Abel, Erster Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 06.09.2022

Ende der Bekanntmachung am: